

GARANTIEBEDINGUNGEN

Diese Garantie wird von Herstellern der Bolzoni S.p.A. Gruppe (jeweils "**Bolzoni**") dem Erstkäufer eines defekten Produkts ("**Produkt**") gewährt, das i) vollständig von Bolzoni hergestellt wurde und ii) in den EMEA- und AMERICAS-Ländern von Vertragshändlern oder von Bolzoni autorisierten Händlern erworben wurde.

Unbeschadet abweichender Vereinbarungen und ohne die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Kunden zu berühren, leistet Bolzoni ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs für die Produkte eine Garantie gemäß den nachstehenden Bedingungen (im Weiteren: **Garantiebedingungen**):

Die Garantiezeit beträgt

- a) für Gebrauchtgeräte, Gabelzinken und Hubtische, Ersatzteile, separat gekaufte Ersatzteile 12 (zwölf) Monate oder 2.000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt);
- b) für sonstige Produkte, die aus anderen von Bolzoni hergestellten Produkten bestehen 36 (sechsdreißig) Monate oder 6.000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt).

Für die genannte Garantiezeit garantiert Bolzoni, dass die Produkte, inklusiver ihrer Teile und Materialien von guter Qualität und frei von Herstellerfehlern (einschließlich Konstruktionsfehlern) (im Weiteren: **Mangel oder Mängel**) sind.

Diese Garantie gilt nicht und Bolzoni haftet nicht aus dem Garantieverprechen, wenn, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Einreden, i) die Mängel unerheblich sind und die Sicherheit oder Eignung des Produkts für den hierfür vorgesehenen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, insbesondere Lackierungsfehler, Kratzer oder geringfügige Kerben; ii) der Kunde das Produkt für andere als die für den branchen- bzw. produkttypischen Einsatz oder die branchen- bzw. produkttypische Verwendung bestimmte Zwecke einsetzt; iii) die Mängel ganz oder teilweise auf fehlerhafter Installation oder fehlerhaftem An- oder Einbau des Produkts, nachlässiger Verwendung oder Handhabung des Produkts oder auf einer Verwendung des Produkts beruhen, die nicht den von Bolzoni zur Verfügung gestellten Hinweisen und Anleitungen oder den von Bolzoni bereitgestellten technischen und/oder informativen Materialien entspricht; iv) der Kunde ohne Zustimmung der Bolzoni versucht hat, das Produkt selbst zu reparieren oder eine dritte Person mit der Reparatur beauftragt hat oder mit Zustimmung der Bolzoni den Mangel selbst repariert, dabei jedoch keine Originalteile von Bolzoni®, Auramo® oder Meyer® für die Reparatur des Produkts verwendet hat; v) die Mängel ganz oder teilweise aus den Änderungen oder technischen Anpassungen resultieren, die der Kunde bei der Bestellung der Produkte verlangt hat; vi) die Mängel auf normalem Verschleiß beruhen oder anderweitig durch die normale Alterung des Produkts bedingt sind.

Liegt ein Garantiefall und hat Bolzoni ihre die Garantieverpflichtung Reparatur der mangelhaften Komponente bzw. des mangelhaften Produkts oder durch Lieferung eines neuen Produkts oder eines gebrauchten, funktionsfähigen Produkts, welches dem Verschleißzustand des vom Mangel betroffenen Produkts entspricht, setzt die Durchführung der Garantieleistung weder neue Garantielaufzeit in Gang noch bewirkt sie eine Verlängerung der Garantiezeit. Die ursprüngliche Garantiezeit läuft weiter und gilt auch für das Ersatzprodukt bzw. das reparierte Produkt.

Meldet der Kunde einen Mangel im Laufe des dritten Jahres der 36-monatigen Garantiezeit, erfüllt Bolzoni seine Garantieverpflichtung ausschließlich durch kostenlose Lieferung von Ersatzteilen. Darüberhinausgehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere Arbeitskosten, Lieferkosten und sonstige Kosten, die mit der Reparatur bzw. dem Austausch des Produkts zusammenhängen hat der Kunde zu tragen.

Die Garantieleistungen beschränken sich auf die Reparatur, Ersatzlieferung oder die Erstattung des Kaufpreises. Bolzoni übernimmt keine Garantieverpflichtung für andere Schäden oder Verbindlichkeiten. Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Haftung von Bolzoni, die sich aus der Lieferung oder Verwendung des fehlerhaften Produkts ergibt, in keinem Fall den Vertragspreis der Produkte.

Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Ablieferung ordnungsgemäß auf Mängel zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, Bolzoni innerhalb von sechs Tagen nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, sind seine Ansprüche auf Garantieleistung ausgeschlossen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, hat der Kunde den Mangel spätestens acht Tage nach dessen Entdeckung Bolzoni schriftlich anzuzeigen, anderenfalls sind Ansprüche des Kunden auf Garantieleistung ausgeschlossen.

Der Kunde hat der Mängelanzeige einen Kaufbeleg, z.B. Rechnung, eine zusammenfassende Beschreibung des Mangels und der vermuteten Ursachen, sofern sie dem Kunden bekannt sind, sowie Fotos vom Mangel beizufügen. Nach Eingang wird Bolzoni die Mängelanzeige überprüfen. Dabei ist Bolzoni berechtigt, vom Kunden weitere Informationen zu fordern, die für eine Mängeluntersuchung erforderlich sind. Der Kunde hat auf Verlangen der Bolzoni eine Untersuchung des Produktes vor Ort zu ermöglichen oder das Produkt zur weiteren Mängeluntersuchung bzw. zur Mängelbeseitigung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an die Servicezentrale der Bolzoni zu bringen.

Liegt ein Garantiefall vor, wird Bolzoni nach ihrer Wahl i) den Mangel auf eigene Kosten reparieren und anschließend so schnell wie möglich, das reparierte Produkt an den Kunden liefern; ii) den Mangel auf eigene Kosten beim Kunden vor Ort durch die technischen Spezialisten der Bolzoni reparieren lassen; iii) mit dem Einverständnis des Kunden, dem Kunden gestatten, den Mangel ggf. mit von Bolzoni gestellten Ersatzteilen und nach Anweisungen der Bolzoni zu reparieren, und anschließend, dem Kunden die Reparaturkosten erstatten, sofern der Kunde die Erstattung innerhalb von vier Wochen seit der Zustimmung zur Selbstreparatur fordert; iv) das mangelhafte Produkt auf eigene Kosten durch ein neues Produkt oder ein gebrauchtes, funktionsfähiges Produkt, welches dem Verschleißzustand des vom Mangel betroffenen Produkts entspricht, ersetzen; v) anstelle der Reparatur oder Ersatzlieferung, dem Kunden den Kaufpreis erstatten.

Stellt sich bei erforderlichen Prüfungen heraus, dass die vom Kunden gerügten Mängel nicht vorliegen oder von der Garantie nicht umfasst sind, ist Bolzoni berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Prüfungen und den sonstigen Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Prüfungen entstanden ist, in Rechnung zu stellen.

Stand: August 2021